

Gärten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **56 (1969)**

Heft 4: **Bauen in den Alpen - ein Panorama**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bis auf die Hälfte desselben und im Falle einer Befreiung von besonderen Lasten höchstens entsprechend dem halben Wert der letzten angenommen werden.»

Folgerung:

Aus diesem Überblick über einige schweizerische gesetzliche Grundlagen für die Erhebung von Mehrwertabgaben geht hervor, daß solche in umfassender Weise nur durch Steuern erhebbar sind und daß es sich bei den Beitragspflichten an Infrastruktur-Erstellungskosten um ausgesprochene Erschließungsbeiträge handelt, die einen bestimmten Anteil der Gesamtkosten nicht überschreiten. Als Erschließungs- oder Anliegerbeiträge können sie nicht erhoben werden für Anlagen übergeordneter Bedeutung, auch wenn der Anlieger davon profitiert, wie z. B. als Anlieger einer Untergrundbahnstation oder eines Autobahnanschlusses.

Ebensowenig können solche Erschließungsbeiträge erhoben werden für die Wertvermehrungen durch Einbezug in Baugebiete, weil die Kosten dieses Einbezuges meist rein administrativer Art sind. Es sei denn, es gelinge, Entschädigungen für Bauverbote im Zusammenhang mit Zonenplänen als Kosten der Einzonung auszuweisen und sie als Anliegerbeiträge teilweise den Begünstigten wieder abzuschöpfen – was meines Wissens bisher nirgends geschehen ist.

Im Gegensatz zur englischen «Betterment Levy», welche erst im Zeitpunkt der Realisierung der Wertvermehrung fällig wird und keine Anliegerbeiträge, sondern eine allgemeine Liegenschafts-Wertvermehrungssteuer darstellt, werden die Anliegerbeiträge nach schweizerischem Recht i. A. mit Erstellung der öffentlichen Anlage fällig, d. h. die Wertvermehrung muß zwar realisierbar, aber nicht unbedingt schon realisiert sein. Grundpfandrechte der öffentlichen Hand sind bei Zahlungsunfähigkeit gesetzlich vorgesehen und ebenso zeitlich befristete Aufschubmöglichkeiten.

Abschließend ist also festzustellen, daß das schweizerische Recht keine allgemeine Mehrwertbeiträge für spezifische öffentliche Vorleistungen, wie z. B. für eine U-Bahn oder für Autostraßen kennt, daß aber allgemeine Wertvermehrungen von Liegenschaften bei deren Realisierung durch Handänderung oder in geringerem Maße durch Liegenschaftssteuern abgeschöpft werden. Wie die englische «Betterment Levy» ist auch der schweizerische Mechanismus der Grundstückgewinnsteuer durch die zeitliche Verzögerung der fiskalischen Wirksamkeit gekennzeichnet: Eine U-Bahn kann faktisch erst dann aus den Mehrwerten bezahlt werden, wenn diese Mehrwerte realisiert werden, was Jahre oder Jahrzehnte dauern kann.

Im Zusammenhang mit den großen Problemen, z. B. der U-Bahn-Finanzierung in Zürich und entsprechenden Vorhaben in andern Städten, muß überlegt werden, ob diese allgemeine Abschöpfung der Liegenschafts-Wertvermehrung mit verzögerter Wirkung – die Verzögerung wird noch belohnt durch die abnehmende Besteuerung bei zunehmender Besitzesdauer – genügend ist, oder ob evtl. eine Strukturanpassung der Grundstückgewinnsteuer erfolgen sollte, ob die Einführung einer allgemeinen Beitragspflicht der Liegenschaftsbesitzer an die Kosten auch übergeordneter Anlagen gerechtfertigt wäre. Die Einführung einer Wertvermehrungsabgabe nach englischem Muster scheint uns keine grundsätz-

lichen Vorteile über die schweizerische Grundstückgewinnsteuer zu enthalten.

Es darf in diesem Zusammenhang daran erinnert werden, daß das modernste öffentliche Schnellverkehrssystem der USA – das Bay Area Rapid Transit System von San Francisco – zu rund drei Vierteln aus besonders für diese Anlage erhobenen Liegenschaftssteuern bezahlt wird, indem die Obligationenanleihen dieses Unternehmens mit fortschreitendem Bau entsprechend ansteigende Steuern bewirken, welche für die Durchschnittsliegenschaft dieser Region von heute 3½ Millionen Einwohnern rund 27\$ ausmachen wird. Die Amortisationsdauer der Anlage wurde auf 40 Jahre angesetzt, nach welcher Zeitdauer diese besondere Liegenschaftsteuer erlöschen wird.

Quellennachweis

- ¹ Heap, Desmond: 'An outline of planning law.' Sweet & Maxwell, 1963
- ² Eidgenössische Expertenkommission für Fragen der Landesplanung: Bericht vom 6.10.1966. Eidgenössisches Departement des Innern
- ³ Jagmetti, Riccardo: mündliche Auskünfte. Dezember 1968
- ⁴ Cellier, J. und A.: «Rechtsbuch für das Zürcher Baugeverbe». Schulthess & Co. AG
- ⁵ Natsch, W.J.: «Instrumente der Regionalplanung unter besonderer Berücksichtigung des zürcherischen Rechtes». Schulthess & Co. AG., 1964
- ⁶ Regional offices of the Land Commission: 'The Land Commission and you'
- ⁷ Scottish Development Department: 'Betterment Levy; a guide for Scottish Builders and Developers. The Land Commission Act 1967'
- ⁸ Scottish Development Department: 'Betterment Levy; a guide for Scottish Estate Agents. The Land Commission Act 1967'
- ⁹ Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP): «Grundeigentümerbeiträge an Straßen, Abwasseranlagen und Wasserversorgungen». 1967
- ¹⁰ Arbeiten von Imboden Max, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, 3. Auflage, 2. Band (in Vorbereitung)

In unseren Gärten experimentieren wir mit Zierbäumen, Sträuchern und Stauden. Dazu müssen auch wir die Formen der ausgewachsenen Pflanzen kennen. Für unsere Großväter war dieses Problem einfacher. Sie schnitten die Buchsbäume kugel- oder kegelförmig, und die Thujahecken formten sie zu kantigen Mauern. Sie klippten aus einem Ilexbusch eine runde Säule oder aus einem Buchsbaum ein Tier, weil sie etwas Plastisches an einem gewissen Punkt für die Perspektive brauchten. Vor oder um ihren Sitzplatz stellten sie rund zurechtgeschnittene Hochstamm-Lorbeerbäumchen in Kübeln. All diese künstlichen Formen hoben sich von dem übrigen grünen Hintergrund ab. Es war also leicht, damit nah und fern zu markieren. Heute scheuen wir uns, abgesehen von lebenden Hecken, vor diesem rigorosen Zurechtklippen und ziehen natürliche Formen den künstlichen vor. Um einen Gartenraum plastisch zu gestalten, benötigen wir deshalb Einzelpflanzen oder Pflanzengruppen mit ausgesprochen charakteristischen Formen, von denen ich hier einige willkürlich herausgegriffene nennen möchte.

Die Zuckerhutfichte, *Picea glauca conica*, wurde um die Jahrhundertwende in Kanada entdeckt. Sie bildet mit ihrer dichten und weichen, hellgrünen Benadlung einen auffallend regelmäßigen Kegel. Im Atriumhof oder einem kleinen Garten ergibt die 30–70 cm hohe Konifere, die sehr langsam wächst, zwischen Steinplatten einen spektakulären Vordergrund. Für den größeren Garten müssen wir uns ein älteres Exemplar, das schon sehr kostbar ist, aussuchen. In einem öffentlichen Park läßt sich die Zuckerhutfichte in einer lockeren Gruppe als mehrfache Kulisse verwenden. Sie wird in unserem Klima nie höher als 3–4 m.

Gärten

Charakteristische Pflanzenformen im Garten

Die Form des aufrecht wachsenden Wacholders, *Juniperus communis*, oder eines schlanken weißen Birkenstammes faszinieren uns in der sonst ebenen, hellviolett schimmernden Heide. Die Form eines schwarzen, hervorragenden Felsens oder der geometrischen Rosette einer *Aloë arborescens*, die noch einen hohen Blütenstengel haben kann, akzentuieren die sonst eintönig in den Horizont verlaufende Aussicht der Mittelmeerküste. In Italien sind die Umrisse der alleinstehenden Pinie, im Libanon die der breit ausladenden Zeder charakteristisch, während im Moor die Formen der aufrechtstehenden Rohrkolben, im Gebirge die Form der zackigen, einsamen Wettertanne unsere Blicke anziehen.

Dem Landschaftsarchitekten sind die Formen und Silhouetten der verschiedenen Bäume gegenwärtig. Er weiß, daß unser Blick an einer alleinstehenden, rundlich ausgewachsenen Linde länger haftet als an der schlanken Pappel, an der er vorbei in die Ferne gleitet. Dementsprechend werden die verschiedenen Baumarten von ihm eingesetzt.

1 Zypressen im Tessin; *Cypripis sempervirens stricta*



1



2
2
Zuckerhutfichte, *Picea glauca conica*

Die *Rhododendron Williamsianum* kommt wild in einer Höhe von 3000 m in Szechuan vor. Sie bildet mit ihren rundlichen, immergrünen Blättern einen dichten, kugeligen Strauch von maximal 1 m Höhe. Im April schmückt sie sich mit hellrosa, glockenförmigen Blüten, die in Dolben zusammengefaßt sind. Diese aparte Wildsorte ist wegen ihrer natürlich abgerundeten Form als Solitär, möglichst im Halbschatten, gut zu verwenden.

Die japanische Ahornart, *Acer Japonicum aconitifolium*, wächst langsam und erreicht eine interessante Schirmform von ca. 3 m Höhe. Ihr durchsichtiger Schattenriß ist, nachdem sie die herbstliche rote Belaubung abgeworfen hat, auch im Winter elegant. Im Vordergrund eines kleinen Gartens ist der Japanische Schlitzahorn, *A. palmatum dissectum*, ein ebenso dekorativer Solitär.

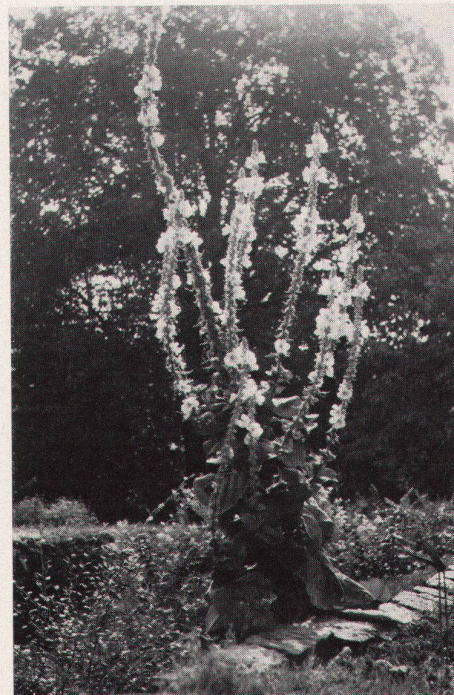
Die Legföhre, *Pinus montana* Mughus, dient als immergrüner Blickpunkt am Anfang einer Treppe oder eines Mauerchens. Sie wächst gedrunken und bildet eine Schalenform. Im Alter kann sie 1 m hoch und 2 m breit werden. Für kleine Gärten ist die *Pinus montana* Mughus Gnom zu empfehlen.

Der Essigbaum, *Rhus typhina* 'Laciniata', kommt aus Nordamerika. Er wächst geweihförmig bis zu einer Höhe von 3 m. Er zeigt zu jeder Jahreszeit eine interessante, ja bizarre Silhouette. Einmal bewundern wir sein geschlitztes Laub, dann wieder seine kolbenförmigen Fruchtstände. Er braucht allerdings Platz, denn nur freistehend kommt seine fremdländische Gestalt zur Wirkung.

Malerische Wuchsformen bietet die schon anfangs genannte Wacholdergattung *Juniperus*. Der *J. Sinensis* 'Blaauws Varietät' wächst vasenförmig aufrecht. Seine graublauen Triebe beleben und lockern den sonst kompakten Busch, der in fast jedem Garten als Kulisse verwendet werden kann.

Ziergräser heben sich durch ihre Form und ihre Struktur von Blattpflanzen, aber auch von einer Rasenfläche ab. Als Vordergrund dient in einem größeren Garten die aufstrebende Staude des Pampasgrases, *Cortaderia*, mit ihren bis zu 2,5 m hohen silberigen Blütenwedel. Im mittelgroßen Garten ziehen Halbkugeln von 0,75 m Höhe des Lampenputzergrases, *Pennisetum compressum*, die Blicke an. Während in einen Gartenhof oder auf einer Terrasse einzelne kugelförmige Blauschwengel, *Festuca glauca*, Abwechslung und Perspektive bringen.

Das etagenförmig wachsende Herkuleskraut, *Heracleum Mantegazzianum*, oder eine der vielen Sorten der Königskerzen, *Verbascum*, oder der im Schatten nach oben sich öffnende Becherfarn, *Matteucia struthiopteris*, oder die in der Sonne sich bizarr verzweigende Eselsdistel, *Onopordon Acanthium*, sie alle gehören zu den markanten Pflanzenformen, die zu einem Raumgefühl im Garten beitragen.



3
Königskerze vor einer Baumkulisse, *Verbascum olympicum*

- 4
Gewöhnliche Eselsdistel, *Onopordon acanthium*, 1,50 m
- 5
Herkuleskraut, *Heracleum Mantegazzianum*

Photo: 1 Fritz Maurer, Zürich



4



5